



Energie sparen

mit der Salzburger Wohnbauförderung

Zuschlagspunkte für ökologische Maßnahmen

Energiebezogene Mindestanforderungen

SIR-Konkret ist eine Information
des Salzburger Instituts für Raumordnung und Wohnen
im Auftrag des Landes Salzburg,
Ressort Landesrat Walter Blachfellner

Auf ein Wort mit Wohnbau-Landesrat Walter Blachfellner



Salzburg ist ein wunderschönes Land. Salzburg ist sicher, reich an Kulturschätzen und geprägt von einer Weltlandschaft mit Seen, Bergen, lebendigen Städten und Gemeinden. Wohnen in Salzburg ist daher begehrt. Mein politischer Auftrag ist es, dass Wohnen in Salzburg leistbar und gerecht bleiben muss. Der Salzburger Landeswohnbaufonds entspricht dieser politischen Zielsetzung. Seit 2006 hat dieser Fonds die Wohnbauförderung auf neue Beine gestellt.

Jeder, der eine Wohnbauförderung erhält, bekommt die Mittel günstiger und zu Bedingungen, die keine Bank bieten kann. Vom Landeswohnbaufonds profitieren aber nicht nur Mieter, Wohnungskäufer oder Häuslbauer, sondern auch Arbeit und (Bau-)Wirtschaft im Land. Wer baut, sichert und schafft Arbeitsplätze! Davon profitieren wir alle.

Bei Fragen rund um die Salzburger Wohnbauförderung steht Ihnen mit dem Salzburger Institut für Raumordnung und Wohnen (SIR) eine zentrale Anlaufstelle zur Verfügung. In einem persönlichen Beratungsgespräch informieren Sie kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfassend über Ihr Anliegen. Außerdem beinhaltet die vorliegende Broschüre wichtige Informationen über mögliche Zuschlagspunkte für umwelt- und energiebewusstes Bauen und Sanieren.

Ich wünsche Ihnen für Ihre Zukunft alles Gute und viel Glück in Ihren vier Wänden!

Ihr

Walter Blachfellner
Wohnbau-Landesrat

IMPRESSUM:

Herausgeber und Verleger:

SIR - Salzburger Institut für Raumordnung & Wohnen
Schillerstraße 25, 5020 Salzburg, www.sir.at

Autor der Broschüre: Dr. Herbert Rinner, SIR

Coverfoto: © Marina Lohrbach - Fotolia.com

Schutzgebühr: € 1,- inkl. 10 % USt.

© Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung bleiben vorbehalten.

Energiebezogene Mindestanforderungen

Werden die energiebezogenen Mindestanforderungen nicht erfüllt, wird keine Förderung gewährt. Weicht der Fertigstellungs-Energieausweis von der Planung in förderungsrelevanten Punkten ab, kann dies zur Kürzung des Förderungsdarlehens oder zum Widerruf der Förderung führen. Sowohl Planungs-Energieausweis als auch Fertigstellungs-Energieausweis werden vom Referat 4/04 des Amtes der Salzburger Landesregierung geprüft.

Förderung von Neubauten

Die Gewährung einer Förderung für Neubauten setzt die Einhaltung der Wärmeschutzstandards wie folgt und den Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme für die Raumheizung und Warmwasserbereitung voraus. Förderungen für Neubauten sind Förderungen zum Erwerb von neu errichteten Wohnungen, Förderung der Errichtung

von Doppel- und Einzelhäusern, Sanierung und Errichtung von Bauernhäusern, Errichtung eines Austraghauses, Errichtung von Wohnungen im Wohnungseigentum und Häusern in der Gruppe, Errichtung von Mietwohnungen sowie Errichtung und umfassende Sanierung von Wohnheimen.

Neubauten haben je nach Gebäudeart folgende Wärmeschutzstandards zu erfüllen:

Gebäudeart	LEK _T -Wert des Gebäudes bei Förderungen bis 31. Dezember 2011	LEK _T -Wert des Gebäudes bei Förderungen ab 1. Jänner 2012
Doppel- und Einzelhäuser, Bauernhäuser, Austraghäuser und Häuser in der Gruppe	< 22	< 20
Sonstige Wohnbauten	< 22	< 18

Als innovative klimarelevante Systeme gelten:

1. Systeme auf Basis erneuerbarer Energien unter Berücksichtigung möglichst hoher Effizienzstandards, wobei Heizungssysteme auf Basis emissionsarmer, biogener Brennstoffe mit thermischen Solaranlagen zu kombinieren sind;
2. elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme mit einer Jahresarbeitszahl von zumindest vier in Kombination mit Solaranlagen;

- 3. Fernwärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen im Sinn der Richtlinie 2004/8/EG über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt, ABI Nr L 52 vom 21. Februar 2004 S 50, und aus sonstiger Abwärme, die andernfalls genutzt bleibt;
- 4. Fernwärme mit einem Anteil erneuerbarer Energie von zumindest 80 %;
- 5. Erdgas-Brennwert-Anlagen in Kombination mit thermischen Solaranlagen, wenn keine Fernwärmeanschlussmöglichkeit gegeben ist oder aus Gründen der Luftreinhaltung oder auf Grund mangelnder Zulieferungs- oder Lagerungsmöglichkeit der Einsatz biogener

Brennstoffe nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist;

- 6. andere Technologien und Energieversorgungssysteme, wenn diese im Vergleich zu den in den Z 2 und 5 angeführten Systemen zu geringeren Treibhausgasemissionen führen.

Von der Anforderung einer Kombination mit einer thermischen Solaranlage kann abgesehen werden, wenn deren Errichtung technisch nicht möglich oder deren Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist und das Gebäude je nach Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystem folgende LEK_{TVS} -Werte erfüllt:

LEK_{TVS} -Wert des Gebäudes	
Systeme auf Basis erneuerbarer Energien	< 22
elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme	< 18
Erdgas-Brennwert-Anlagen	< 14

Die Einhaltung der Voraussetzungen ist vom Förderungswerber nachzuweisen.

Förderung von Sanierungen

Umfassende Sanierung:

Die Gewährung einer Förderung für umfassende Sanierungen von Wohnhäusern, Wohnungen, Wohnheimen und Bauernhäusern setzt die Einhaltung der

energiebezogenen Mindestanforderungen für Neubauten voraus. Abweichend sind jedoch unabhängig von der Gebäudeart folgende Wärmeschutzstandards zu erfüllen:

	LEK _T -Wert des Gebäudes
bei Förderungen ab 1. Jänner 2012	< 22

Hinsichtlich des Einsatzes klimarelevanter Systeme wird auf die Regelungen für Neubau verwiesen (siehe Seite 3).

Andere Sanierungsmaßnahmen:

Die Gewährung einer Förderung für Sanierungen von Wohnhäusern und Wohnungen setzt bei umfassend energetischen Sanierungen die Erfüllung der Wärmeschutzstandards wie folgt voraus. Umfassend energetische Sanierungen sind zeitlich zusammenhängende Sanierungsmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder den haustechnischen Anlagen eines Gebäudes, die zumindest drei der folgenden Maßnahmen umfassen:

1. Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes der Außenwände,
2. Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes der obersten Geschoßdecke oder der Dachschräge,
3. Verbesserung des baulichen Wärmeschutzes der Kellerdecke oder der erdberührten Bodenplatte,
4. Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern und Außentüren,
5. Sanierung des energetisch relevanten Haustechniksystems.

Umfassend energetisch sanierte Wohngebäude haben je nach Gebäudeart folgende Wärmeschutzstandards zu erfüllen:

Gebäudeart	LEK _T -Wert des Gebäudes
Doppel-, Einzel-, Bauern-, Austraghäuser und Häuser in der Gruppe	< 32
sonstige Wohnbauten	< 28

Werden diese Wärmeschutzstandards nicht erreicht, kann eine Förderung für umfassend energetische Sanierungen auch dann gewährt werden, wenn durch die Sanierungsmaßnahmen eine Verbesserung des LEK_T-Wertes um mindestens 30 % erreicht wird.

Die Einhaltung der Voraussetzungen ist vom Förderungswerber nachzuweisen. Bei Vorliegen sachlicher Gründe (z.B. Wahrung der Interessen des Denkmal-, Ortsbild- oder Altstadtschutzes) kann vom Erfordernis der Erfüllung der Wärmeschutzstandards abgesehen werden.

Als Nachweis ist zusätzlich zum Planungs- und Fertigstellungsenergieausweis ein Bestandsausweis vorzulegen.

Förderung von Zu-, Auf- und Ausbauten

Förderungen für Zu-, Auf- oder Ausbauten im Rahmen der Fördersparte Doppel- und Einzelhäuser sowie für die Errichtung einer Austragwohnung in einem bereits bestehenden Bauernhaus dürfen nur gewährt werden, wenn

1. der LEK_T -Wert des Gebäudes unter 32 liegt oder
2. der den Zu-, Auf- oder Ausbau betreffende Gebäudeteil die Wärmeschutz-

standards für Neubauten (siehe dazu Seite 1 und 2) erfüllt.

Die Einhaltung der Voraussetzungen ist vom Förderungswerber nachzuweisen. Bei Vorliegen sachlicher Gründe (zB Wahrung der Interessen des Denkmal-, Ortsbild- oder Altstadtschutzes) kann vom Erfordernis der Einhaltung der Wärmeschutzstandards abgesehen werden.

Förderung der Sanierung von Wärmebereitstellungsanlagen

Andere Sanierungsmaßnahmen

für den erstmaligen Einbau oder den Austausch von Heizungs- oder Warmwasserbereitstellungssystemen, ausgenommen für die Errichtung einer Aktiv-Solaranlage, setzt den Einsatz innovativer klimarelevanter Systeme voraus. Dabei gilt:

1. Für elektrisch betriebene Wärmepumpen genügt eine Mindestarbeitszahl zwischen drei und vier, wenn der

LEK_{TVS} -Wert des Gebäudes unter 32 liegt.

2. Von der Anforderung einer Kombination mit einer thermischen Solaranlage kann abgesehen werden, wenn der Förderungswerber nachweist, dass deren Errichtung technisch nicht möglich oder deren Betrieb wirtschaftlich nicht zumutbar ist und das Gebäude je nach Heizungs- und Warmwasserbereitstellungssystem folgende LEK_{TVS} -Werte erfüllt:

LEK _{TVS} -Wert des Gebäudes	
elektrisch betriebene Heizungswärmepumpensysteme	< 28
Erdgas-Brennwert-Anlagen	< 28
andere Anlagen	keine Anforderungen

Nachweis der Einhaltung der energiebezogenen und ökologischen Mindestanforderungen

Für das geplante Bauvorhaben ist ein Energieausweis samt einer Anlagenbeschreibung vorzulegen, worin die Einhaltung der förderungsrelevanten energiebezogenen und ökologischen Anforderungen bestätigt wird. Der vom Referat 4/04 des Amtes der Salzburger Landesregierung **geprüfte Planungs-Energieausweis** ist Voraussetzung für die Erteilung der Förderungszusicherung.

Nach Baufertigstellung ist mit einem Energieausweis samt Anlagenbeschreibung die Erfüllung der förderungsrelevanten

energiebezogenen und ökologischen Anforderungen zu bestätigen. **Der Fertigstellungs-Energieausweis** muss vom Referat 4/04 geprüft sein, erst dann erfolgt die Auszahlung.

In der Fördersparte „Erwerb neu errichteter Wohnungen und Häuser in der Gruppe“ wird die Förderungszusicherung erst nach Vorlage eines vom Referat 4/04 des Amtes der Salzburger Landesregierung geprüften Fertigstellungs-Energieausweises erteilt.

Weicht der Fertigstellungsenergieausweis von der Planung in förderungsrelevanten Punkten ab, kann dies zur Kürzung des Förderungsdarlehens und zum Widerruf der Förderung führen!

Anlage B

Nachweis der Einhaltung der energiebezogenen und ökologischen Mindestanforderungen

Die Höhe der Zuschlagspunkte für ökologische Maßnahmen ergibt sich aus der Summe der Energie-Punkte gemäß der Tabelle für energieökologische Maßnahmen und einem Drittel der Summe der Ökologie-Punkte gemäß der Tabelle für

sonstige ökologische Maßnahmen. Das Ergebnis ist auf eine ganze Zahl zu runden. Die Zuschlagspunkte erhöhen das Förderungsdarlehen. Nähere Infos finden Sie in der jeweiligen Broschüre.

1. Zuschläge für energieökologische Maßnahmen

Förderklasse	Hüllflächenkennwert für Transmissionsverluste LEKT	Energiepunkte für die einzelnen Maßnahmen							Summe Energiepunkte	
		Wärmedämmung	Energieträger für Heizung		Sonnenenergiegewinne			Wärmerückgewinnung aus Abluft		
			Biomasse Abwärme	Wärmepumpe	Sonnenkollektor		Passive Solargewinne über transparente Bauteile Hüllflächenkennwert LEKsp			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	Standard (6.1)	Zuschlag (6.2)	>8 (7.1)	>12 (7.2)	(8)	(9)
1	<28-26	1	3		2	3	2	4	3	
2	<26-25	2	3		2	3	2	4	3	
3	<25-24	3	3		3	4	2	4	3	
4	<24-23	4	3		3	4	2	4	4	
5	<23-22	5	3		3	4	2	4	4	
6	<22-21	6	3	1	3	4	2	4	4	
7	<21-20	8	3	2	3	4	2	4	5	
8	<20-19	10	3	2	3	4	2	4	5	
9	<19-18	12	3	2	3	4	2	4	5	
10	<18	14	3	2	3	4	2	4	5	
11	<18 und Passivhausqualität	16	3	2	3	4	2	4	5	

Für die in der Tabelle enthaltenen Maßnahmen gilt Folgendes:

Allgemeine Förderungsvoraussetzungen:

- Einbau von Kaltwasserzählern und Wassersparteknik je Wohnung: WC-Spül-

mengen-Dosierung, Duschkopf mit maximal 9 l/min Durchfluss bei 3 bar, Waschtisch maximal 6 l/min.

- Heizungsrücklauf unter 40°C: Das Wärmeabgabesystem von Warmwasserzentralheizungen muss so dimensioniert und einreguliert werden, dass die Heizungsrück-

lauftemperatur im Auslegungspunkt unter 40°C und die Vorlauftemperatur unter 65°C gehalten wird.

– Dezentrale Warmwasserbereitung pro Wohnung: Bei Wohnhäusern mit mehr als drei Wohneinheiten ist eine dezentrale Warmwasserbereitung mit zentralem Heizungspuffer auszuführen. Ausnahmen davon sind nur in besonders begründeten Fällen (hoher technischer und wirtschaftlicher Aufwand udgl) bei Sanierungen und in der Klasse 10 möglich. Mindestwarmwasserleistung: 15 l/min bei 45°C, höchstzulässiger Gesamtdruckverlust der Warmwasserbereitungsanlage samt Wärmemengenzähler: 0,35 bar. Bei einer Kombination mit einer Flächenheizung (Wand- oder Bodenheizung) sind der Trinkwasserwärmetauscher und die Flächenheizung mit gleicher Vorlauftemperatur von unter 55°C zu betreiben. Die Flächenheizung ist mit selbsttätig wirkenden Einrichtungen (zB Thermostatventile) zur raumweisen Temperaturregelung auszustatten. Die Heizwasservolumenströme sind an den Bedarf der Räume anzupassen (hydraulischer Abgleich).

– Die Heizsysteme sind mit einem Pufferspeicher mit hygienischer Warmwasserbereitung (Frischwassermodul oder Hygienespeicher) auszustatten. Bei der Sanierung von bestehendem Wohnraum sind nur jene vorstehenden allgemeinen Förderungsvoraussetzungen zu erfüllen, die mit den Sanierungsmaßnahmen in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

Förderklasse (Spalte 1):

Klassen von Klasse 1 bis 11 je nach Hüllflächenkennwert LEK_T .

Hüllflächenkennwert für Transmissionsverluste (Spalte 2):

Klassifizierung nach dem LEK_T -Wert (Zeilen 1 – 10) und Passivhausqualität (Zeile 11): Der LEK_T -Wert des Gebäudes ist gemäß der ÖNORM B 8110-6, Wärmeschutz im Hochbau, Grundlagen und Nachweisverfahren - Heizwärmebedarf und Kühlbedarf, Ausgabe August 2007, zu berechnen; Passivhausqualität: ein Gebäude mit einer Energiekennzahl

von bis zu 15 kWh/(m².a) nach Berechnung gemäß Passivhaus-Projektierungs-Paket (www.passiv.de) oder einer gleichwertigen Berechnungsmethode, wobei außerdem folgende Anforderungen gelten: Gesamt-Primärenergiebedarf für Heizung, Warmwasserbereitung sowie Hilfsstrom für Heizung und Lüftung höchstens 65 kWh/ (m²WNF.a), der genormte Luftwechsel $n(50)$ darf den Wert von 0,6 pro Stunde nicht überschreiten, wärmebrückenfreie Ausführung der Gebäudehülle.

Wärmedämmung (Spalte 3):

Zuschlagspunktebewertung in Abhängigkeit vom LEK_T -Wert.

Energieträger Heizung – Biomasse, Abwärme (Spalte 4):

Förderungsvoraussetzungen: Errichtung einer Biomasseheizung oder eines Anschlusses an ein Biomassefernwärmenetz oder Fernwärmenetz mit Anteilen von Biomassewärme, gewerblicher oder industrieller Abwärme; keine konventionelle (fossile) Fernwärme. Die jährlich eingesetzte Brennstoffmenge muss bei Biomasseheizungen zumindest 80% biogen sein. Werden mehrere Wohnungen und Wohnobjekte versorgt, sind diese für eine individuelle Heizkostenabrechnung auszustatten. Wohnobjekten im Bereich von bestehenden konventionellen Fernwärmenetzen (Wärme aus fossilen Energieträgern) wird diese Förderung nicht gewährt, ausgenommen wenn der Anschluss an dieses Netz mit einem besonders hohen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand verbunden ist. Holzheizungen müssen gemäß Typenprüfung die Emissionsgrenzwerte der Österreichischen Umweltzeichenrichtlinie UZ 37 (www.umweltzeichen.at) erfüllen.

Energieträger Heizung – Wärmepumpe (Spalte 5):

Förderungsvoraussetzungen: Wärmepumpe bis zu 3 kW elektrischer Anschlussleistung mit folgenden technischen Mindestanforderungen: Das Verhältnis der Heizleistung zur elek-

trischen Leistung COP (Coefficient of performance [-]) der zur Anwendung kommenden Wasser/Wasser Wärmepumpen W10/W35 muss größer als 5,0, bei Sole/Wasser B0/W35 größer als 4,0 und bei Luft/Wasser A2/W35 größer als 3,0 sein. Die Auslegung der Vorlauftemperatur im Auslegungspunkt ist so zu wählen, dass die geforderten COP-Werte eingehalten werden können. Der Prüfbericht eines akkreditierten Prüfinstituts ist beizubringen. Die Anforderungen der internationalen D-A-CH Gesellschaften für das Wärmepumpengütesiegel sind einzuhalten und zu bestätigen. Bei Gebäuden mit mehr als drei Wohneinheiten ist ein eigener Stromsubzähler und ein Wärmemengenzähler für Kontrollzwecke

zu installieren. Auf Verlangen ist ein Nachweis über die Energieeffizienz der Anlage zu führen. Die Förderung setzt außerdem den Einsatz halogenfreier Kältemittel oder halogenierter Hydro-Fluor-Kohlenwasserstoffe (zB R407C) mit vollhermetischen Kompressoren voraus.

Sonnenenergiegewinnung – Sonnenkollektor (Spalte 6):

Errichtung von thermischen und photovoltaischen Solaranlagen, die je nach Art und Standort der Anlage die nachfolgenden Anforderungen erfüllen:

Förderungsvoraussetzungen für thermische Solaranlagen:

Allgemeine Voraussetzungen	Technische Mindestanforderungen
Kollektorfläche	6 m ² Kollektorfläche pro Anlage
Pufferspeicher-Volumen	100 l Pufferspeichervolumen pro m ² Kollektorfläche; bei über die Mindestanforderung hinausgehender Kollektorflächenausstattung können thermisch aktivierte Bauteile in das Speichervolumen eingerechnet werden (100 l Wasser entsprechen 1 m ³ Beton).
Pufferspeicher-Wärmedämmung	Wärmedämmung des Pufferspeichers entsprechend der Beilage 2 der Gütesiegel-Richtlinie für Solaranlagen, Ausgabe Mai 2005, herausgegeben vom Verband für Thermische Solarenergie, A 1060 Wien, Mariahilferstraße 89/22, oder mindestens 200 mm Dämmstoffstärke bei einem Dämmstoff-LambdaWert von 0,04 W/mK.
Kollektorertrag	Einzelanlagen: keine Anforderungen. Gemeinschaftsanlagen: 350 kWh/(m ² .a) und Vorliegen einer entsprechenden Messeinrichtung.
Besondere Voraussetzungen	
Standard (Spalte 6.1)	Gemeinschaftsanlagen mit einer Absorberfläche von mindestens 3,33 % der beheizten Bruttogeschosßfläche.
Zuschlag (Spalte 6.2)	Gemeinschaftsanlagen mit einer Absorberfläche von mindestens 5 % der beheizten Bruttogeschosßfläche sowie Einzelanlagen für Einzel-, Doppel- und Bauernhäuser.

Förderungsvoraussetzungen für Photovoltaikanlagen:

Allgemeine Voraussetzungen	Technische Mindestanforderungen
Produktqualität	Bauartzertifizierung der Solarmodule nach den europäischen Normen EN 61215 (IEC 61215) oder EN 61646 (IEC 61646).
Sicherheit	<ul style="list-style-type: none"> – Vorlage eines Abnahmeprotokolls eines befugten Sachverständigen über die Erfüllung der elektrotechnischen Errichtungs- und Sicherheitsanforderungen der Photovoltaikanlage entsprechend dem Stand der Technik. – Geeigneter Hinweis über das Vorliegen einer Photovoltaikanlage und die Lage der einzelnen Anlagenteile an einer im Brandfall im Hauptangriffsweg für die Einsatzkräfte der Feuerwehr gut sichtbaren Stelle im Außen- oder Eingangsbereich des Hauses.
Besondere Voraussetzungen	
Garantierter Mindeststromertrag	900 kWh/kWp.a)
Standard (Spalte 6.1)	Kollektorertrag mindestens 7 Wp/m ² Bruttogeschoßfläche.
Standard (Spalte 6.2)	Kollektorertrag mindestens 10 Wp/m ² Bruttogeschoßfläche.

Zusätzliche Förderungsvoraussetzungen bei Errichtung von Kollektorflächen auf Fremdgrund:

- a) Der Förderungswerber muss Eigentümer der Kollektorflächen sein.
- b) Die Duldung der Errichtung der Kollektorflächen auf Fremdgrund und die uneingeschränkte Zutrittsmöglichkeit zu diesen muss vertraglich und grundbücherlich sichergestellt sein.
- c) Die Kollektorflächen müssen durch entsprechende Zeichen so gekennzeichnet sein, dass eine einfache und eindeutige Zuordnung zur förderbaren Maßnahme gewährleistet ist. Die Zuordnung ist im Energieausweis zu dokumentieren.
- d) Die Restnutzungsdauer von Bauten, auf oder an denen Kollektorflächen errichtet werden, muss mindestens 40 Jahre betragen.

- e) Der Kollektorertrag ist durch eine elektronische Energiebuchhaltung zu überwachen.

Sonnenenergiegewinnung – Passive Solar-gewinne über transparente Bauteile (Spalten 7.1 und 7.2):

Zuschlagspunktbewertung in Abhängigkeit vom LEKsp- und LEKT-Wert. Der LEKsp-Wert des Gebäudes ist gemäß der ÖNORM B 8110-6, Wärmeschutz im Hochbau, Grundlagen und Nachweisverfahren - Heizwärmebedarf und Kühlbedarf, Ausgabe August 2007, zu berechnen

Wärmerückgewinnung aus Abluft (Spalte 8):

Technische Mindestanforderungen				
Planung und Ausführung	Erfüllung der ÖNORM H 6038, Lüftungstechnische Anlagen - Kontrollierte mechanische Be- und Entlüftung von Wohnungen mit Wärmerückgewinnung - Planung, Montage, Prüfung, Betrieb und Wartung, Ausgabe Mai 2006.			
Luftdichtheit	Maximal einfacher Luftwechsel nach ÖNORM EN 13829 (Blower Door Test)			
Effizienz	<ul style="list-style-type: none"> - Zentrale oder semizentrale Lüftungsgeräte für Mehrfamilienwohnhäuser (Modulgeräte) müssen verfügen über: <ul style="list-style-type: none"> o eine Effizienzklassifikation nach Eurovent (www.eurovent-certifikation.com) oder nach RLT-Richtlinien Nr 01 (www.rltgeraete.de/file/pdf/GUT_RLT_Richtlinie_1_2009.pdf) und o einer Rückwärmezahl nach ÖNORM EN 308 oder Passivhausinstitut bezogen auf die Fortluftseite von zumindest 75 %. - Steckerfertige Komfortlüftungsgeräte für Einfamilienhäuser oder für einzelne Wohnungen müssen verfügen über: <ul style="list-style-type: none"> o ein Prüfzertifikat nach der ÖNORM EN 13141-7 mit einem abluftseitigen Temperaturverhältnis ohne Kondensation von zumindest 70 %, in Kombigeräten mit Wärmepumpentechnik von zumindest 65 %, o ein Prüfzertifikat nach Passivhausinstitut (PHI)-Prüfreglement www.passiv.de mit einem effektiven trockenen Wärmebereitstellungsgrad von zumindest 75 %, in Kombigeräten mit Wärmepumpentechnik von zumindest 70 %, oder o ein Prüfzertifikat nach Deutsches Institut für Bautechnik (DIBt)-Prüfreglement mit einem Wärmebereitstellungsgrad von zumindest 84 %, in Kombigeräten mit Wärmepumpentechnik von zumindest 79 %. 			
Strombedarf	Spezifische Leistungsaufnahme der gesamten Lüftungsanlage beim Betriebsluftvolumenstrom (Nennvolumenstrom) von max. 0,45 W/(m³/h).			
Frostschutz	Bei zentralen oder semizentralen Lüftungsgeräten für Mehrfamilienwohnhäuser (Modulgeräte) ist ein elektrischer Frostschutz nicht zulässig.			
Luftleitungen	<ul style="list-style-type: none"> - Erfüllung der Dichtigkeitsklasse C nach ÖNORM EN 12237. - Dämmung der Luftleitungen wie folgt (bei Dämmstärke Lambda 0,04 W/mK): 			
	Dämmstärken in mm			
	Art der Luftleitung	im Außenluftbereich	im nicht konditionierten Bereich	im konditionierten Bereich
	Außenluft- und Fortluftleitung	0	30*	120*
Zu- und Abluftleitung	120	60	0	
*zumindest die inneren 40 mm aus einer feuchtebeständigen, geschlossenzelligen Wärmedämmung (z.B. Armaflex, Kaiflex, ...)				

Summe Energie-Punkte (Spalte 9):

Quersumme der Zuschlagspunkte für die zutreffenden Maßnahmen der Spalten 3 bis 8 in der maßgeblichen Förderklasse unter Berücksichtigung folgender Bonusregelung: Soweit die Anforderungen an den LEKT-Wert des Gebäudes auf Grund der Wahrung

der Interessen des Denkmal-, Altstadt- oder Ortsbildschutzes nicht erfüllbar sind, ist für die zutreffenden Maßnahmen der Spalten 4 bis 8 von den Zuschlagspunkten der Förderklasse 10 auszugehen.

2. Zuschläge für sonstige ökologische Maßnahmen

		Ökologiepunkte für die einzelnen Maßnahmen							
Förderklasse	Baustoffkennzahl OI3 Ic-Wert	Ökologische Baustoffwahl	Regen- oder Grauwassernutzung	Vermeidung von Bodenversiegelung	Wassereinsparung – Sensor-Armatur	Dachbegrünung	Energie-Buchhaltung – Effizienzüberwachung	Bedarfsgeregelte Lüftung mit Abluftanlage	Summe Ökologie-Punkte
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8	Spalte 9	Spalte 10
1	< 70 - 55	2	1	2	1	2	2	3	
2	< 55 - 45	4	1	2	1	2	2	3	
3	< 45 - 40	6	1	2	1	2	2	3	
4	< 40 - 35	8	1	2	1	2	2	3	
5	< 35 - 30	10	1	2	1	2	2	3	
6	< 30 - 25	12	1	2	1	2	2	3	
7	< 25 - 20	14	1	2	1	2	2	3	
8	< 20 - 15	16	1	2	1	2	2	3	
9	< 15 - 10	18	1	2	1	2	2	3	
10	< 10 - 0	20	1	2	1	2	2	3	

Förderklasse (Spalte 1):

Klasse von 1 bis 10 je nach Ökologie-Kennzahl.

Baustoff-Kennzahl – OI3 Ic-Wert (Spalte 2):

Klassifizierung (nach Österreichischem Institut für Baubiologie und -ökologie – IBO) nach der OI3-Bewertungskennzahl auf Basis von drei Ökokennzahlen: dem Primärenergieinhalt nicht erneuerbar (PEI_{ne}), dem Treibhauspotenzial (Global Warming Potenzial, GWP) und dem Versauerungspotenzial (Acidification Potenzial, AP) der verwendeten Bau- und Dämmstoffe für die Gebäudehülle und Zwischendecken.

Berechnung: OI3 Ic-Bewertungskennzahl = $3 \cdot (PEI/3 + GWP/3 + AP/3) / (2 + Ic)$. [–]

Ökologische Baustoffwahl (Spalte 3):

Zuschlagspunktbewertung in Abhängigkeit von der Baustoff-Kennzahl.

Regen- oder Grauwassernutzung (Spalte 4):

Förderungsvoraussetzung: Regen- oder Grauwassernutzung für Garten. Mindestspeichergröße: Einfamilienhaus und Reihenhaus 600 l/30 m² Bruttogeschoßfläche, für sonstige Wohnhäuser 300 l/30 m² Bruttogeschoßfläche.

Vermeidung von Bodenversiegelung (Spalte 5):

Förderungsvoraussetzung: Außenflächenversiegelung max 1 m²/20 m² Bruttogeschoßfläche (Abflussbeiwert > 0,7). Terrassen und Durchgänge werden nicht eingerechnet. Zufahrten werden ab der Grundstücksgrenze eingerechnet, ausge-

nommen bei Wohnhäusern mit mehr als 10 Wohneinheiten.

Wassereinsparung - Sensorarmaturen (Spalte 6):

Förderungsvoraussetzung: Sensor-Waschtischarmatur für das Bad pro Wohneinheit, manuelle Dauerlauffunktion und Kurzzeit-Ein- Funktion zwischen 30 und 120 sec, manuelle Abschaltfunktion und Kurzzeit-Aus-Funktion, Ansprechzeit unter 0,35 sec, Stromversorgung optional mit Netz oder handelsüblichen Batterien, CE-Konformität; Geräuschklasse I nach EN ISO 3822-2; Kunststoff-Trinkwasser-Zulassung für Anschlussschläuche und Magnetventil.

Dachbegrünung (Spalte 7):

Förderungsvoraussetzung: Mindestens 50 % der Dachfläche.

Energie-Buchhaltung – Effizienzüberwachung (Spalte 8):

Förderungsvoraussetzung: Online-Energiebuchhaltung im Internet (zB für den spezifischen Solarenergieertrag, Hei-

zenergieverbrauch, Wasserverbrauch, Rücklaufemperatur, udgl)

Bedarfsgeregelte Lüftung mit Abluftanlage (Spalte 9):

Förderungsvoraussetzungen: Zentrale Abluftanlage oder Einzelraumlüfter, jeweils mit feuchte- und allenfalls sensorgesteuerten Abluftelementen, mit Grundlüftungsanteil und schallgedämmten gesteuerten Fenster- oder Wandzuluftelementen, Gesamtleistungsaufnahme der Ventilatoren < 0,25 Wh/m³; Planung und Dimensionierung der erforderlichen Zu- und Abluftströme entsprechend der ÖNORM H 6036, Lüftungstechnische Anlagen – Bedarfsabhängige Lüftung von Wohnungen oder einzelner Wohnbereiche – Planung, Montage, Betrieb und Wartung, Ausgabe Juni 2007 .

Summe Ökologie-Punkte (Spalte 10):

Quersumme der Zuschlagspunkte für die zutreffenden Maßnahmen der Spalten 3 bis 9 in der maßgeblichen Förderklasse.

Sie haben Fragen zur Salzburger Wohnbauförderung?

Wir beraten Sie gerne:

Beratung zur Salzburger Wohnbauförderung

- Aktuelle Förderungsrichtlinien
- Förderungsvoraussetzungen
- Finanzierungsberechnung unter Berücksichtigung der WBF

Rechtsberatung

- Detaillierte Besprechung von Kauf- und Mietverträgen
- Allgemeine Anfragen zu Wohn- und Baurecht

Allgemeine technisch-planerische Beratung

- Beratungstipps
- Baubiologie – gesundes Wohnen
- Material- und Energiefragen
- Tipps zu Bau- und Ausstattungsbeschreibungen

Informationsbroschüren

- auch im Internet unter www.salzburger-wohnbaufoerderung.at

Darüber hinaus bieten wir auch den Gemeinden und der Wohnungswirtschaft unsere Dienste (z.B. Seminare) an.

SIR – Die Beratungseinrichtung

des Landes Salzburg zu Fragen der Salzburger Wohnbauförderung

BERATUNGSZEITEN IM SIR

Montag 8:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 8:00 – 16:00 Uhr
nach telefonischer Vereinbarung unter 0662 / 62 34 55

BERATUNGEN IN DEN BEZIRKEN

Jeden letzten Dienstag oder Mittwoch
im Monat in den Bezirkshauptmannschaften
Zell am See, St. Johann und Tamsweg
nach telefonischer Vereinbarung unter 0662 / 62 34 55

INTERNET

Informationen zur Salzburger Wohnbauförderung
(Eigentum, Miete, Sanierung, Wohnbeihilfe)
auch unter www.salzburger-wohnbaufoerderung.at

SIR-STANDORT

SALZBURGER INSTITUT FÜR RAUMORDNUNG & WOHNEN
Schillerstraße 25, Stiege Nord, 3. Stock, 5020 Salzburg (Nähe Bahnhof)

ERREICHBAR

mit der O-Bus-Linie 6, Haltestelle Austraße
(Haltestelle direkt beim SIR)
oder
Salzburger Lokalbahn (S1, S11),
Haltestellen Itzling od. Maria Plain – Plainbrücke
(jeweils ca. 400 m vom SIR entfernt)